

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Zuständigkeit für Behördenreferenden und -initiativen in der Regionalkonferenz (Abstimmungsbotschaft)****1. Worum es geht**

Aufgrund einer überwiesenen Motion Agglomerationskommission vom 2. Juli 2009 hat der Gemeinderat dem Stadtrat zwei Varianten vorgelegt, wie der Stadtrat künftig bei Behördenreferenden oder Behördeninitiativen in der Regionalkonferenz mitwirken könnte. Am 26. April 2012 hat sich der Stadtrat für jene Variante entschieden, wonach der Gemeinderat auch künftig grundsätzlich für die Wahrnehmung dieser Mitwirkungsrechte in der Regionalkonferenz zuständig bleibt. Gleichzeitig sollen aber dem Stadtrat Interventionsmöglichkeiten gegeben werden, so dass dieser jederzeit eingreifen und den Gemeinderat verpflichten kann, ein Behördenreferendum zu ergreifen bzw. auf ein solches zu verzichten oder eine Behördeninitiative einzureichen oder auf eine solche zu verzichten.

Das kantonale Recht weist die Zuständigkeit für Beschlüsse über Behördenreferenden und -initiativen grundsätzlich dem Gemeinderat zu, lässt den Gemeinden indessen den Spielraum, die Zuständigkeit innerhalb der Stadt auch anders zu regeln. Mit dem Einbezug des Stadtrats in die Entscheidungsfindung über Ausübung von Mitwirkungsrechten in der Regionalkonferenz wird die städtische Zuständigkeitsordnung angepasst. Diese ist in ihren Grundzügen in der Gemeindeordnung verankert. Da vorliegend das Zusammenspiel von Exekutive und Legislative geregelt wird, ist in der Gemeindeordnung eine entsprechende neue Bestimmung einzufügen. Der Stadtrat hat den Wortlaut für einen neuen Artikel 58a GO in seiner Sitzung vom 26. April 2012 zuhanden der Stimmberechtigten mit 57 Ja gegen 6 Nein und bei einer Enthaltung verabschiedet.

**2. Abstimmungsbotschaft**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26. April 2012 den Gemeinderat beauftragt, ihm eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten zu erarbeiten und ihm diese zur Verabschiedung zuhanden der Stimmberechtigten vorzulegen. Diesem Auftrag kommt der Gemeinderat vorliegend nach, indem er einen entsprechenden Botschaftsentwurf vorlegt. Zu behandeln und zu verabschieden hat der Stadtrat demnach vorliegend einzig noch die Abstimmungsbotschaft. Materiell hat er sich mit dem Geschäft bereits vorgängig abschliessend befasst.

**3. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Die Stadtkanzlei hat den Wortlaut, wie er vom Stadtrat am 26. April 2012 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet worden ist, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur (obligatorischen) Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Mai 2012 teilt das AGR mit, dass es den verabschiedeten neuen Artikel 58a GO für genehmigungsfähig hält. Das AGR führt weiter aus: „Hingegen sollte präzisiert werden, innert welcher Frist der Stadtrat dem Gemeinderat bekannt gibt, ob er seine Zuständigkeit ausübt oder nicht. Dies ist insbe-

sondere entscheidend, wenn der Gemeinderat selber beschliessen kann, ob das Behördenreferendum ergriffen werden soll oder nicht.“

Dazu sind zwei Bemerkungen zu machen:

*Formell* ist die Frage der Fristen, innerhalb derer der Gemeinderat (oder allenfalls der Stadtrat) Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem jeweils anderen Organ wahrzunehmen hat, nicht auf der Stufe der Gemeindeordnung zu regeln, sondern im Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR). Eine Aufnahme solcher Fristen in die GO, die in gewisser Weise Verfassungscharakter hat, wäre nicht stufengerecht. Zudem entscheidet auch beim GRSR der Stadtrat über den Inhalt allfälliger Anpassungen.

*Materiell* wird im Rahmen der Anpassung des GRSR zu diskutieren sein, ob und welche Fristen tatsächlich erforderlich und angemessen sind. Mit dem gewählten Modell der Mitwirkungsrechte des Stadtrats kann dieser jederzeit - auch ohne Abwarten einer Frist - tätig werden und beschliessen, den Gemeinderat mit dem Ergreifen eines Referendums oder dem Verzicht darauf zu verpflichten. Sachlich ist deshalb eine solche Frist nicht unbedingt erforderlich. Ob dennoch eine solche statuiert werden soll, ist im Rahmen der GRSR-Anpassung zu prüfen.

### **Antrag**

Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.

Bern, 23. Mai 2012

Der Gemeinderat

Beilage:

Entwurf Abstimmungsbotschaft